

den war, verhängte das Jugendgericht eine Freiheitsstrafe, die wegen ihrer kurzen Dauer keine Umerziehung des Jugendlichen bewirken konnte. Dies zeigte sich ziemlich schnell in erneuter Rückfälligkeit, die höchstwahrscheinlich nicht aufgetreten wäre, wenn 1954 nach dem ersten Rückfall durch die gerichtliche Anordnung der Heimerziehung eine wirkliche Umerziehung eingeleitet worden wäre. Auch die mehrmalige Verbüßung kurzer Strafen kann nicht die planmäßige, auf längere Sicht berechnete Korrektur der Fehlentwicklung im Kollektiv des Jugendwerkhofs ersetzen. Es ist also falsch, bei Rückfälligkeit immer Strafe anzuwenden, wenn noch nicht alle Erziehungsmaßnahmen des JGG ausgeschöpft worden sind. Außerdem wäre es in diesem Beispiel wohl zweckmäßig gewesen, die erste Strafe mit späterer Einweisung in einen Jugendwerkhof zu kombinieren.

Die Rückfälligkeit eines Jugendlichen kann die verschiedensten konkreten Ursachen haben, die sämtlich vom Gericht bei der Auswahl der Maßnahmen zu beachten sind. Selbst bei gleichartiger Rückfälligkeit können die Ursachen der früheren und neueren Verfehlungen völlig verschiedenartig sein und eine einfache Verschärfung der Reaktionsmittel verbieten.

Die Jugendgerichte müssen in den Verfahren gegen rückfällige Jugendliche in viel stärkerem Maße als bisher überprüfen, warum den früher angeordneten Erziehungsmaßnahmen der Erfolg versagt blieb. Manchmal werden sie dabei zu dem Ergebnis kommen, daß die frühere Entscheidung zu wenig die Besonderheiten des Falls und die Mentalität des Jugendlichen beachtete und deshalb die Wahl der Erziehungsmaßnahmen unrichtig war. Bei kritischer Überprüfung der eigenen

Arbeit wird es nicht schwerfallen, bei der neuerlichen Entscheidung wirklich erfolgversprechende Maßnahmen auszuwählen.

In anderen Fällen wird es sich herausstellen, daß zwar die Auswahl der Erziehungsmaßnahmen durch das Jugendgericht richtig war, aber ihre Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von seiten der Jugendgerichtshilfe erheblich zu wünschen übrigließ. Es ist dann die Pflicht des Gerichts, im Verlauf des neuen Verfahrens Kritik an der Arbeitsweise dieses Staatsorgans — selbstverständlich nicht bei Anwesenheit des Jugendlichen — zu üben. Nur wenn die Unwirksamkeit früherer Maßnahmen nicht auf unrichtige Auswahl oder mangelhafte Durchführung, sondern in erster Linie auf die Gleichgültigkeit oder Widersetzlichkeit des Jugendlichen selbst zurückgeführt werden muß, kann die Bestrafung in bestimmten Fällen das einzige Mittel sein, um eine nachhaltige erzieherische Wirkung zu erreichen.

Wenn wir uns dafür aussprechen, bei Verfehlungen mit relativ geringer Gesellschaftsgefährlichkeit von der Bestrafung nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen¹⁸, so plädieren wir damit nicht für eine unzulässige Langmut und nicht für überflüssige Experimente, die dem Ansehen des Jugendgerichts zum Schaden gereichen. Andererseits aber darf die Strafe nicht außer Verhältnis zur Schwere der Verfehlung stehen, auch wenn sie vorwiegend wegen der Schwereerziehbarkeit des Jugendlichen verhängt wird. Das ergibt sich aus dem auch im Jugendstrafrecht geltenden Tatschuldprinzip.¹³

¹³ vgl. auch Stegmann, NJ 1953 S. 195.

Das Vertragsgesetz — ein Gesetz des neuen, sozialistischen Zivilrechts

Aus dem Bericht des Rechtsausschusses der Volkskammer vom 11. Dezember 1957

Berichterstatter: *Volkskammerabgeordneter HANS-JOACHIM WINKLER, VEB Leunawerke „Walter Ulbricht“*

Das vorliegende Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft ist nicht nur das erste umfassende Zivilgesetz, das die Volkskammer beschließt; es ist auch von großer ökonomischer und politischer Bedeutung. Mit der Schaffung des Volkseigentums und dem Aufbau unserer Wirtschaft sind bei uns neue, sozialistische Produktionsverhältnisse entstanden, zu denen auch die Austausch- und insbesondere die Lieferbeziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben gehören, die im Vertragsgesetzentwurf ihre Regelung finden. Die sozialistische Wirtschaft ist die Basis, das ökonomische Fundament unserer Ordnung. Das Gesetz regelt das ökonomisch wichtigste und entscheidende Gebiet der Austausch- und Zirkulationsverhältnisse. Aus diesem Gegenstand seiner Regelung ergibt sich seine ökonomische und politische Bedeutung.

Die Verträge in der sozialistischen Wirtschaft sind ein Mittel, die Zusammenarbeit der sozialistischen Betriebe in Industrie und Landwirtschaft, Handel, Verkehr usw. und die Kooperation der Betriebe zu organisieren. Der Erfolg der Arbeit im sozialistischen Betrieb ist in hohem Grad davon abhängig, daß die Zulieferung der Materialien rechtzeitig erfolgt und andere Kooperationsleistungen ordnungsgemäß erbracht werden. Es ist bekannt, welche Verluste entstehen, wenn die Materialzufuhr stockt. Nicht nur der gesamten Volkswirtschaft entstehen Schäden durch Warte- und Stillstandszeiten der Produktion. Jeder einzelne Arbeiter im Betrieb wird davon betroffen. Er kann seine Arbeitsnormen nicht erfüllen, ihm entstehen Lohnausfälle. Alle diese materiellen Verluste sind durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Betriebe weitestgehend überwindbar. Es lassen sich darüber hinaus durch entsprechende Spezialisierung und Kooperation der Arbeit der Betriebe untereinander, die mit Hilfe der sozialistischen Verträge organisiert werden kann, große ökonomische Erfolge erzielen.

Das Gesetz regelt auch die Beziehungen zwischen der Produktion und dem Handel. Auch hier ist es sein

Sinn, die Zusammenarbeit zwischen den Produktionsbetrieben und dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel zu verbessern, um die Bevölkerung bedarfsgerecht zu versorgen. Es dient nicht nur den Interessen der Werktätigen als Produzenten, sondern auch als Konsumenten. Die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung ist von erstrangiger Bedeutung, um die Überlegenheit des sozialistischen Wirtschaftssystems anschaulich jedem nachzuweisen.

In welcher Weise dient nun das Vertragsgesetz der Verwirklichung dieser wichtigen ökonomischen und politischen Ziele? 1951 wurde das allgemeine Vertragssystem in der Wirtschaft eingeführt, um die Initiative und Tatkraft aller Werktätigen für die Verwirklichung der Aufgaben des ersten Fünfjahrplans zu mobilisieren. Mit der zentralen Planung unserer Volkswirtschaft können nicht alle Einzelheiten der Produktion und der Verteilung festgelegt werden. Der Volkswirtschaftsplan enthält die großen Hauptproportionen und Hauptkennziffern, die den Ministerien und ihren bisherigen Hauptverwaltungen übergeben werden, welche die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige leiten. Die Pläne bedürfen der Konkretisierung und Präzisierung, bevor die Produktion und die Verteilung der Produkte unter die sozialistischen Betriebe beginnen kann. Das Mittel hierzu sind die Verträge.

Seit der Einführung des allgemeinen Vertragssystems sind durch zahlreiche Maßnahmen die Rechte und die Befugnisse der Betriebsleitungen erweitert und die Methoden der Planung der Produktion der volkseigenen Industrie und der Warenbereitstellung sowie des Warenumsatzes für den Bevölkerungsbedarf vereinfacht und verbessert worden. Alle diese Maßnahmen haften auch zur Folge, daß sich die Bedeutung der Verträge, mit denen die sozialistischen Betriebe die Produktion und die Verteilung organisieren, erhöht hat. Die Rolle des sozialistischen Vertrags als eines Mittels zur Fortführung und Durchführung der Planung, zur Festlegung